

	Personalmobilität zu Unterrichts- (STA) und zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) innerhalb Europas (28 EU-Länder, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)		Personalmobilität zu Unterrichts- (STA) und zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) außerhalb Europas an der <u>Heliopolis University in Ägypten</u> oder an der <u>Al-Quds University in Palästina</u> .	
	zu Unterrichtszwecken (STA)	zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)	zu Unterrichtszwecken (STA)	zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Professoren / Dozenten mit vertraglichem Verhältnis zur Hochschule - Dozenten ohne Dotierung - Lehrbeauftragte mit Werkverträgen - Emeritierte Professoren und pensionierte Lehrende - Wissenschaftliche Mitarbeiter 	Lehrpersonal und nichtlehrendes Personal zu folgenden Weiterbildungsformaten an einer Partnerhochschule oder bei anderen entsprechenden Einrichtungen im Ausland <ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen - <i>Job Shadowing</i> (Ideen zu <i>Job Shadowing</i> unter IMOTION) - Studienbesuche (Besuch an Erasmus (potenziellen) Partnerhochschulen - Teilnahme an Workshops und Seminaren --Hier finden Sie aktuelle Angebote zur STT-Mobilität: IMOTION (Integration and Promotion of Staff Training Courses at Universities across Europe) --Weitere Angebote unter EAIE (European Association for International Education) oder beim International Office <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sprachkursen (Übersicht empfohlener Sprachschulen auf Nachfrage) - Der Sprachkurs darf an einer HS oder an einer privaten Sprachschule gebucht werden. Nur wenn als Bildungsurlaub: Die Registrierung des Anbieters ist zu klären, damit die Anerkennung als Bildungsurlaub gewährleistet ist. Siehe geltende Regeln zu Bildungsurlaub in NRW. - Sprachkurse im Ausland richten sich nur an Personen, die in ihrem Arbeitsalltag mit einer Fremdsprache zu tun haben und ihre Sprachkenntnisse erweitern möchten. Die Teilnahme an einem Sprachkurs muss einem bedeutsamen Mehrwert für die Hochschule haben. - Die Sprachkurse dürfen mind. 10 Unterrichtstage lang und intensiv sein (mind. z.B. 10 Unterrichtstage; 25 Lektionen x 50 Min). <p>Teilnahmen an Konferenzen sind nicht förderfähig. Wichtig ist auch die Art der Veranstaltung: Eine Teilnahme ist nicht förderfähig, wenn sie sich nur einer bestimmten Disziplin widmet.</p>	- siehe Spalte „zu Unterrichtszwecken (STA) innerhalb Europas“	- siehe Spalte „zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) innerhalb Europas“
Nicht gefördert werden	<ul style="list-style-type: none"> - Anträge von Personen in der Probezeit - Personen, in kurzfristigen oder auslaufenden Arbeitsverhältnissen (weniger als 18 Monate), oder Projektstellen ohne Bleibeperspektive - Anträge, deren Nutzen für den jeweiligen Fachbereich oder die Hochschule als Ganze nicht erkennbar ist 			
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Gastdozenten sollen durch ihren Aufenthalt die europäische Bedeutung der Gasthochschule stärken, deren Lehrangebot ergänzen und ihr Fachwissen Studierenden vermitteln, die nicht im Ausland studieren wollen oder können- - Nach Möglichkeit sollte dabei die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme der Partnerhochschulen ebenso wie der Austausch von Lehrinhalten und -methoden eine Rolle spielen 	Ziel dieser Mobilitätsform sind: <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Internationalisierung - Fachlicher Austausch und neue Perspektiven - Stärkung der eigenen Kompetenzen - Ausbau und Vertiefung von Netzwerken 	- siehe Spalte „zu Unterrichtszwecken (STA) innerhalb Europas“	- siehe Spalte „zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) innerhalb Europas“
Bewerbungsunterlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Formloser Antrag unter Angabe der Maßnahme, Ort, Zeitpunkt, Dauer, geschätzte Kosten und Relevanz für den FB oder die HS. Anträge sind mind. 20 Werktagen vor Beginn der Mobilität zu stellen 2 Einladungsbrief der Partnerhochschule mit genaueren Zeitangaben zur Maßnahme ohne Reisetag. 3 Ausgefüllte Mobilitätsvereinbarung In einem späteren Schritt und nach Absprache mit dem IO <i>grant agreement</i> Nach der Mobilität: (siehe Grant Agreement) 1 Teilnahmebescheinigung über die Personalmobilität zu Unterrichts-	<ol style="list-style-type: none"> 1 Formloser Antrag unter Angabe der Maßnahme, Ort, Zeitpunkt, Dauer, geschätzte Kosten und Relevanz für den FB oder die HS. Anträge sind mind. 20 Werktagen vor Beginn der Mobilität zu stellen 2--Einladungsbrief der Partnerhochschule mit genaueren Zeitangaben zur Maßnahme ohne Reisetage 3 Ausgefüllte Mobilitätsvereinbarung In einem späteren Schritt und nach Absprache mit dem IO <i>grant agreement</i> Nach der Mobilität: (siehe Grant Agreement) 1-- Teilnahmebescheinigung über die Personalmobilität zu Unterrichts-	- siehe Spalte „zu Unterrichtszwecken (STA) innerhalb Europas“	- siehe Spalte „zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) innerhalb Europas“

	zwecken mit genaueren Zeitangaben zur stattgefundenen Maßnahme 2 Teilnahme an di EU-Survey-Onlineumfrage	zwecken mit genaueren Zeitangaben zur stattgefundenen Maßnahme 2--Teilnahme an di EU-Survey-Onlineumfrage		
Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Anträge werden vom IO in enger Absprache mit dem Rektorat und unter Zugrundelegung der oben aufgeführten Kriterien sowie des zur Verfügung stehenden Budgets entschieden. - Das Rektorat legt die Schwerpunkte der Förderung fest und behält sich vor, in Zweifelfällen gutachterliche Stellungnahmen anzufordern. - Gefördert werden nur Auslandsreisen gemäß dem Verwendungszweck von Erasmus+. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. - die Förderung kann mehrfach in Anspruch genommen werden, es werden jedoch Personen bevorzugt, die sich zum ersten Mal bewerben. - Eine nachträgliche Förderung eines bereits abgeschlossenen Aufenthalts ist ausgeschlossen. 			
Sie erhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung von Fahrtkosten - Erstattung von Aufenthaltskosten - Sonderzuschüsse für Geförderte mit Behinderung 			
Finanzielle Förderung während der Maßnahme	<p>Die finanzielle Förderung orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“). Es gelten einheitliche Tagessätze für die Förderung durch deutsche Hochschulen</p> <p>- In Deutschland gelten folgende feste Tagessätze für vier verschiedene Ländergruppen bis zum 14. Aufenthaltstag, vom 15. bis 60. Aufenthaltstag beträgt die Förderung 70% der genannten Tagessätze:</p> <p>Pro Maßnahmentag erhält der Geförderte folgende Tagesätze (exklusive Reisetage). Es darf u.U. max. ein Reisetag gefördert werden</p> <p>Gruppe 1: 160 Euro am Tag für Dänemark, Großbritannien, Irland, Niederlande, Schweden</p> <p>Gruppe 2: 140 Euro am Tag für Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern</p> <p>Gruppe 3: 120 Euro am Tag für Deutschland (Incomer), Lettland, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Portugal, Slowakei, Spanien</p> <p>Gruppe 4: 100 Euro am Tag für Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Hochschulmitarbeiter aus Deutschland: Mobilitätszuschuss von 160 Euro am Tag bis zum 14. Tag, danach 70 %. - Zuschüsse zu Reisekosten. Siehe <u>Berechnungsinstrument</u> der EU KOM 	
Fahrtkosten in Abhängigkeit von realen Distanzen zwischen Ausgangs- und Zielort der Mobilität	<p>Fahrtkosten in Abhängigkeit von realen Distanzen zwischen Ausgangs- und Zielort der Mobilität (nicht wohnortgebunden). Der Flughafen gilt als Ausgangsort.</p> <p>100 km – 499 km mit 180 EUR 500 km – 1.999 km mit 275 EUR 2.000 km – 2.999 km mit 360 EUR 3.000 km – 3.999 km mit 530 EUR 4.000 km – 7.999 km mit 820 EUR 8.000 km und mehr mit 1.100 EUR Siehe <u>Berechnungsinstrument</u> der EU KOM</p>		<p>Fahrtkosten in Abhängigkeit von realen Distanzen zwischen Ausgangs- und Zielort der Mobilität (nicht wohnortgebunden). Der Flughafen gilt als Ausgangsort.</p> <p>100 km – 499 km mit 180 EUR 500 km – 1.999 km mit 275 EUR 2.000 km – 2.999 km mit 360 EUR 3.000 km – 3.999 km mit 530 EUR 4.000 km – 7.999 km mit 820 EUR 8.000 km und mehr mit 1.100 EUR Siehe <u>Berechnungsinstrument</u> der EU KOM</p>	
Dauer der Förderung	- Die Auslandsaufenthalte haben eine Mindestdauer von zwei Tagen (ohne Reisetage) und eine Höchstdauer von zwei Monaten .		- Die Auslandsaufenthalte haben eine Mindestdauer von fünf Tagen (ohne Reisetage) und eine Höchstdauer von zwei Monaten .	
	- Mobilität zu Lehrzwecken muss mindestens acht Unterrichtsstunden innerhalb einer Woche oder einem kürzeren Zeitraum umfassen (Bsp.: 3 Tage Aufenthalt – 8 Stunden Lehre, 7 Tage Aufenthalt – 8 Stunden Lehre, 8 Tage Aufenthalt – 16 Stunden Lehre)		- siehe Spalte „zu Unterrichtszwecken (STA) innerhalb Europas“	- siehe Spalte „zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT) innerhalb Europas“